



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Nicolas
Neugliederung der Gemeinde-Sozialdienste

2019-CE-176

I. Anfrage

Ich habe erfahren, dass derzeit Überlegungen zu einer möglichen Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) laufen, und dass diese insbesondere eine Neugliederung der Sozialdienste nach Bezirk anstrebt. Sofern dies stimmt, wäre es für mich eine kontraproduktive Lösung, da sie gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstösst. Es ist unbedingt notwendig, bürgernahe Sozialdienste aufrechtzuerhalten, welche die Betroffenen kennen und daher am besten in der Lage sind, diese Personen angemessen zu betreuen.

Angesichts dessen bitte ich den Staatsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass derzeit Überlegungen laufen zu einer Revision des SHG, die auf eine Neugliederung der Sozialdienste nach Bezirk abzielt? Wenn ja, welche Argumente sprechen für eine solche Neugliederung?
2. Würden die Sozialkommissionen der Gemeinden weiterhin bestehen?
3. Würde die Neugliederung den Gemeinden auch künftig Ermessensspielraum bei der Sozialhilfe geben?
4. Wie ist der Zeitplan der SHG-Revision?

26. August 2019

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat Folgendes bemerken:

Im Jahr 2013 war der kantonale SHG-Thementag den Verbesserungen gewidmet, die dem im Sozialbereich geltenden Gesetzesrahmen zugutekommen könnten. Die Feststellungen dieser Tagung gaben den Impuls zu grundlegenden Überlegungen zur Sozialhilfe in unserem Kanton.

Im Jahr 2015 hat der Grosse Rat die Motion der Grossrätinnen Antoinette de Weck und Erika Schnyder angenommen, was die Entschlossenheit in unserem Kanton bezüglich Totalrevision des aktuellen Gesetzes von 1991 belegt. Die Motion konkretisiert den Willen des Gesetzgebers, die neue Gesetzesgrundlage im Rahmen eines partizipativen Vorgehens zu erarbeiten, unter Einbezug der verschiedenen Stellen, die das Sozialhilfegesetz anwenden. Die Organisation, die dieser

Anforderung entsprechen soll, stützt sich auf mehrere Arbeitsgruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialkommissionen, regionalen Sozialdienste, Gemeinden, Dienststellen des Staates, Hauptpartner der Sozialhilfe sowie Expertinnen und Experten. Am Anfang der Arbeiten stand die Erstellung der Leitlinien, danach folgte die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs und der entsprechenden Botschaft.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Kolly wie folgt:

1. *Stimmt es, dass derzeit Überlegungen stattfinden zu einer Revision des SHG, die auf die Neugliederung der Sozialdienste nach Bezirk abzielt? Wenn ja, welche Argumente sprechen für eine solche Neugliederung?*
2. *Würden die Sozialkommissionen der Gemeinden weiterhin bestehen?*

Das Umfeld, in dem wir leben, hat sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt. In einer inzwischen globalisierten Welt gab es vielschichtige sozialwirtschaftliche Veränderungen. Die Entwicklung der Mobilität und der technologische Fortschritt bringen neue Anforderungen mit sich; die Lebensläufe verlaufen nicht mehr so linear wie einst. Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung läuft Gefahr, eines Tages von Sozialhilfe abhängig zu sein. Scheidung, Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Arbeitsplatzverlust, und alles gerät aus dem Gleichgewicht. Heutzutage muss die Sozialhilfe systembedingten Problemen wie etwa Langzeitarbeitslosigkeit, dem Phänomen *Working Poor*, hohen Scheidungsraten und geringen Qualifikationen begegnen. Die sozialen Risiken sind nicht mehr dieselben wie einst und stärker verbreitet.

Die Komplexität der Fälle mobilisiert die regionalen Sozialdienste in hohem Mass. Die Prüfung der Sozialhilfesuche bedingt stets ausgefeiltere Informationsrecherchen und Kontrollen. In manchen Bereichen werden immer stärker spezialisierte Kompetenzen gefordert, damit die Betreuung der Fälle gewährleistet werden kann. Diese Komplexität verlangt vielfach gemeinsame Aktionen mit anderen Stellen, wobei Koordination unabdingbar ist.

Hinsichtlich dieser Entwicklung haben sich Arbeitsgruppen für eine Anpassung der Sozialhilfeorganisation ausgesprochen, mit dem Ziel, die Sozialhilfe besser für diese Veränderungen zu wappnen. Dennoch besteht Einigkeit darüber, dass die derzeitige Aufteilung von Kompetenzen und Aufgaben tendenziell weitergeführt werden soll. Dahingehend wurden im Gesetzesentwurf mehrere Modelle untersucht. Ein bevorzugter Ansatz zielt auf die Anpassung des Perimeters der regionalen Sozialdienste ab, wobei die Sozialkommissionen als Sozialhilfebehörden behalten werden. Das Modell, das diese Anforderungen unter einen Hut bringt, wäre eine Organisation der regionalen Sozialdienste und der Sozialkommissionen auf Bezirksebene. Damit soll eine starke Organisationseinheit entstehen, welche die Kontinuität der notwendigen Sozialhilfearbeiten sowie die effiziente Betreuung und Kontrolle der Fälle gewährleistet und gleichzeitig ein gutes Kostenmanagement verspricht.

Die Arbeitsgruppen priorisieren eine einfache und reaktive Organisation der Sozialhilfe, die sich der Entwicklung sozialer Problemstellungen besser anpassen kann. Gleichermassen soll sie Abstimmung, Koordination und Informationsfluss vereinfachen, um Verschlechterungen von Zuständen zu antizipieren und effizient eingreifen zu können, sprich die notwendigen Leistungen zum besten Preis zu erbringen. In anderen Worten: Wie im Fussball ist das Ziel, das kollektive Zusammenspiel zu fördern, um mehr Tore zu erzielen.

Der Gesetzesentwurf und die Botschaft werden in Vernehmlassung geschickt. Sollte sich in der vom Grossen Rat angenommenen Endversion eine Organisation der Sozialhilfe auf Bezirksebene bestätigen, wird dies der allfälligen Schaffung sozialer Anlaufstellen nicht im Weg stehen. Diese Frage liegt jedoch im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

3. Würde die Neugliederung den Gemeinden auch künftig Ermessensspielraum bei der Sozialhilfe geben?

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Stellungnahmen der Gemeinden aufrechtzuerhalten, wie im derzeit geltenden Gesetz. Dies gibt den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, zuhanden der Sozialhilfebehörde neue Elemente zur Einschätzung einzubringen, die aufgrund ihrer grossen Nähe zur bedürftigen Person nur ihr allein vorliegen. Zudem bietet der Gesetzesentwurf den Gemeinden nach wie vor die Möglichkeit, in den Sozialkommissionen vertreten zu sein.

4. Wie ist der Zeitplan der SHG-Revision?

Die Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs und der Botschaft ist für das erste Halbjahr 2020 geplant, im zweiten Halbjahr sollen sie dem Grossen Rat unterbreitet werden.

16. Dezember 2019